

Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 5

Herausgegeben von der Justizbehörde

92. Jahrgang

04. Dezember 2018

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

27.09.18	Auskunft aus den Gefangenen-Personalakten und Gesundheitsakten an Gefangene und Untergebrachte und deren Bevollmächtigte (§ 32 HmbJVollzDSG)	95
27.09.18	Auskunftserteilung über Gefangene und Untergebrachte (§§ 10 bis 14 HmbJVollzDSG)	96
27.09.18	Datenübermittlung und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke (§ 19 HmbJVollzDSG)	100
12.10.18	Führung der Personalstatistik der Fachgerichte	100
23.10.18	Verlegung, Überstellung, Ausantwortung (§ 9 HmbStVollzG, § 9 HmbJStVollzG, § 8 HmbUVollzG, § 12 HmbSVollzG)	100
07.11.18	Vollstreckungsplan (§ 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 98 HmbSVVollzG, § 48 HmbJAVollzG, § 22 StVollstrO)	101
08.11.18	Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	112

Allgemeine Verfügungen

Auskunft aus den Gefangenen-Personalakten und Gesundheitsakten an Gefangene und Untergebrachte und deren Bevollmächtigte (zu § 32 HmbJVollzDSG)

AV der Justizbehörde Nr. 4/2018 vom 27. September 2018 (Az. 4400/73)

I.

1. Gefangenen und Untergebrachten oder ehemaligen Gefangenen und Untergebrachten wird auf mündlichen oder schriftlichen Antrag Auskunft aus ihren Gefangenen- Personalakten oder Gesundheitsakten erteilt.
2. Der Anspruch auf Auskunft aus den Gesundheitsakten erstreckt sich in der Regel auf den

gesamten Akteninhalt. Er ist auf die Aufzeichnungen über medizinisch- naturwissenschaftlich objektivierbare Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen beschränkt, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich im Hinblick auf das therapeutische Interesse der Betroffenen oder ein erheblich überwiegendes Interesse der Ärztin oder des Arztes oder einer in die Krankengeschichte einbezogenen dritten Person unerlässlich ist. Die Auskunft aus Gesundheitsakten soll durch eine Ärztin oder einen Arzt vermittelt werden, wenn zu befürchten ist, dass die direkte Auskunft erhebliche Nachteile für den Gesundheitszustand der Betroffenen hätte.

II.

Die Akteneinsicht durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare erfolgt in der Justizvollzugsanstalt. Die Einsicht in Gesundheitsakten kann nur erfolgen, wenn sie hierfür besonders bevollmächtigt sind.

III.

1. Über den Antrag entscheidet die Justizvollzugsanstalt, in der die Gefangenen und Untergebrachten zuletzt inhaftiert waren. Wird die Auskunft anlässlich einer Behandlung im Zentralkrankenhaus beantragt, entscheidet die Untersuchungshaftanstalt.
2. Wird der Antrag in einem Verfahren gestellt, das bei der Abteilung Justizvollzug anhängig ist oder von ihr betrieben oder bearbeitet wird, so entscheidet die Abteilung Justizvollzug.
3. Wird den Betroffenen keine Auskunft oder keine Akteneinsicht erteilt, so können sie sich an den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit dem Antrag wenden, die verweigerte Auskunft entgegenzunehmen oder die sie betreffenden Akten einzusehen und die Verweigerung der Auskunft oder Akteneinsicht zu überprüfen; Nachteile, insbesondere bei der Vollzugsgestaltung, dürfen den Betroffenen daraus nicht entstehen.

IV.

1. Die Auskunft an die Betroffenen ist kostenlos. Für Ablichtungen, die den Betroffenen auf Verlangen ausgehändigt werden, ist eine Gebühr von Euro 0,90 für die ersten zehn Seiten je Seite und Euro 0,30 für jede weitere Seite im Format DIN A 4 (vgl. Anlage zum Gebührengesetz vom 5. März 1986) zu erheben. Ablichtungen des Vollzugsplans sowie der Stellungnahmen im Verfahren zur vorzeitigen Entlassung sind für die Betroffenen kostenfrei.
2. Werden im Rahmen der Akteneinsicht durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare Ablichtungen aus der Akte benötigt, so werden diese durch die Anstalt gegen Kostenerstattung entsprechend der Anlage zum Gebührengesetz vom 5. März 1986 (je DIN A 4 Seite Euro 0,90 für die ersten zehn Seiten, jede weitere Seite Euro 0,30) gefertigt.

V.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 43/2014 zu § 126 HmbStVollzG, § 122 HmbJStVollzG, § 109 HmbUVollzG und § 112 HmbSVVollzG vom 20. August 2014 (Az. 4400/73).

Auskunftserteilung über Gefangene und Untergebrachte (zu §§ 10 bis 14 HmbJVollzDSG)

AV der Justizbehörde Nr. 5 vom 27. September 2018 (Az. 4400/73)

1. Die Erteilung von Auskünften über Gefangene und Untergebrachte ist über die Fälle der §§ 10 Abs. 3 und 12 Abs. 1, 2 und 5 HmbJVollzDSG hinaus zulässig, wenn und soweit die Betroffenen nach Maßgabe des § 5 HmbJVollzDSG eingewilligt haben. Die Akten

verwaltende Stelle holt die Einwilligung ein. Betroffene sind Personen, über die personenbezogene Daten in den Akten enthalten sind. Sind die Betroffenen bei der Antragstellung minderjährig, bedarf es der Einwilligung der Personensorgeberechtigten.

Über den Antrag entscheidet die Justizvollzugsanstalt, in der die Gefangenen oder Unterbrachten zuletzt inhaftiert waren. Es sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden (JBV 546 A Auskunft/Hinweise bzw. JBV 546 B Auskunft/Hinweise).

2. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 42/2014 zu §§ 120, 122 HmbStVollzG, §§ 116, 118 HmbJStVollzG, §§ 103, 105 HmbUVollzG und §§ 106, 108 HmbSVVollzG vom 20. August 2014 (Az. 4400/73).

Anstalt

Datum

Urschriftlich zurück

unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz
§§ 10,12 HmbJVollzDSG

Diese Form wird zur Vereinfachung gewählt. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Nicht öffentlichen Stellen darf die Anstalt auf schriftlichen Antrag nur mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet, ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich bevorsteht und wie die Entlassungsadresse lautet, soweit ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird (z.B. durch Vorlage eines vollstreckbaren Titels) und die/der Gefangene bzw. Untergebrachte kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

Opfern von Straftaten oder ihren Hinterbliebenen oder den infolge Forderungsübergangs zuständigen öffentlichen Stellen können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Vermögensverhältnisse der Gefangenen bzw. Untergebrachten erteilt werden, wenn die Auskünfte zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich sind. Opfern von Straftaten dürfen auch Auskünfte über die Unterbringung im offenen Vollzug (§ 11 HmbStVollzG, § 11 HmbJStVollzG, § 15 Absatz 4 HmbSVVollzG) oder die Gewährung von Lockerungen (§ 12 HmbStVollzG, § 12 HmbJStVollzG, § 13 HmbSVVollzG) erteilt werden, wenn die Gefangenen bzw. Untergebrachten wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182, 221, 223 bis 226, 232 bis 233a, 234 bis 238, § 239 Abs. 3, § 239a oder § 239b des Strafgesetzbuchs, einer versuchten Tat nach den § 211 oder 212 des Strafgesetzbuchs oder wegen einer Straftat nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), geändert am 1. März 2017 (BGBl. I S. 386), verurteilt wurden.

Bei Übersendung von entsprechenden Nachweisen muss für künftigen Schriftwechsel ein frankierter Rückumschlag beigelegt werden.

Unterschrift

Anstalt

Datum

Urschriftlich zurück

unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz
§§ 12, 14 HmbJVollzDSG

Diese Form wird zur Vereinfachung gewählt. Bitte haben Sie dafür Verständnis. Das Zutreffende ist angekreuzt.

- Die anliegende Auskunft ist auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle erteilt worden. Sie trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Die Anstalt hat geprüft, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und der Übermittlung nichts entgegensteht.
- Die anliegende Auskunft ist auf schriftlichen Antrag einer nicht-öffentlichen Stelle erteilt worden. Die übermittelten Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu deren Erfüllung sie übermittelt worden sind.

Unterschrift

Datenübermittlung und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke (zu § 19 HmbJVollzDSG)

AV der Justizbehörde Nr. 6 vom 27. September 2018 (Az. 4400/73)

1. Über den Antrag entscheidet die Abteilung Justizvollzug. Die Auskunft aus Akten oder Aktenbestandteilen, die aus dem Geschäftsbereich anderer Landesjustizverwaltungen stammen, ist nur mit deren Zustimmung zulässig. Die Entscheidung ist schriftlich zu treffen. Die Genehmigung muss die zur Auswertung der Daten berechtigten Personen benennen.
2. Die Einsicht ist in den Räumen der Akten verwaltenden Dienststelle zu nehmen. Es ist sicherzustellen, dass sie nur den in der Genehmigung genannten Personen gewährt wird. In Fällen zwingender Notwendigkeit können auch eine Genehmigung zur Einsicht außerhalb der Räume der Akten verwaltenden Dienststelle erteilt oder personenbezogene Daten auf elektronischem Wege übermittelt werden.
3. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 44/2014 zu § 127 HmbStVollzG, § 123 HmbJStVollzG, § 110 HmbUVollzG und § 113 HmbSVVollzG vom 20. August 2014 (Az. 4400/73).

Führung der Personalstatistik der Fachgerichte

AV der Justizbehörde Nr. 7/2018 vom 12. Oktober 2018 (Az. 3004/1/5/1)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Personalübersichten der Fachgerichte beschlossen.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Personalübersichten werden in der neuen Fassung zum 01. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Führung der Personalstatistik der Fachgerichte (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 71/2014 vom 05. November 2014 – HmbJVBI 2014, S. 99 außer Kraft).

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung (zu § 9 HmbStVollzG, § 9 HmbJStVollzG, § 8 HmbUVollzG, § 12 HmbSVollzG)

AV der Justizbehörde Nr. 8/2018 vom 23. Oktober 2018 (Az. 4400/73)

1. Vor Verlegung von Gefangenen gemäß § 9 Absatz 2 HmbStVollzG, § 9 Absatz 2 HmbJStVollzG, § 8 Absatz 1- und Absatz 2 HmbUVollzG oder von Untergebrachten gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 HmbSVollzG in eine nach dem Vollstreckungsplan nicht zuständige Anstalt ist die Zustimmung der Abteilung Justizvollzug einzuholen.
2. Bei Untersuchungsgefangenen ist für die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft und des Gerichts eine angemessene Wartezeit von in der Regel 24 Stunden vor der Verlegung einzuhalten. Vor der Verlegung ist die Verteidigerin oder der Verteidiger zu unterrichten.
3. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. November 2018 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 48/2014 zu § 9 HmbStVollzG, § 9 HmbJStVollzG, § 8 HmbUVollzG und § 12 HmbSVollzG vom 2. September 2014 (Az. 4400/73).

Vollstreckungsplan

(§ 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 98 HmbSVVollzG, § 48 HmbJAVollzG, § 22 StVollstrO)

AV der Justizbehörde Nr. 9/2018 vom 7. November 2018 (Az. 4431/1)

I. Allgemeines

Der Vollstreckungsplan regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Vollzugsbehörden in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Aufsichtsbehörde ist die Justizbehörde, Amt für Justizvollzug und Recht, Abteilung Justizvollzug.

Vollzugsdauer ist die Zeit, die Gefangene vom Aufnahmetag an im Strafvollzug zuzubringen haben (§ 23 StVollstrO).

II. Vollzugsbehörden

1. Justizvollzugsanstalt Billwerder
 - Anstalt des geschlossenen Vollzuges – mit Teilanstalt für Frauen

Dweerlandweg 100
22113 Hamburg
Telefon 040 428 878 – 0
Telefax 040 428 878 221
jvabwpoststelle@justiz.hamburg.de
2. Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel
 - Anstalt des geschlossenen Vollzuges –

Suhrenkamp 92
22335 Hamburg
Telefon 040 428 001 – 0
Telefax 040 428 001 488
jvafbpoststelle@justiz.hamburg.de
3. Justizvollzugsanstalt Glasmoor
 - Anstalt des offenen Vollzuges –

Am Glasmoor 99
22851 Norderstedt
Telefon 040 428 858 – 0
Telefax 040 428 858 141
jvagmpoststelle@justiz.hamburg.de
4. Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand
 - Anstalt des offenen und geschlossenen Vollzuges – mit Teilanstalt für Jugendarrest

Hinterbrack 25
21635 Hahnöfersand
Telefon 040 428 36 – 0
Telefax 040 428 36 204
jvahspoststelle@justiz.hamburg.de

5. Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
- Anstalt des geschlossenen Vollzuges –
mit
Außenstelle Bergedorf

Suhrenkamp 92
22335 Hamburg
Telefon 040 428 001 – 0
Telefax 040 428 001 560
ivafbpoststelle@justiz.hamburg.de

Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
Außenstelle Bergedorf
Ernst-Mantius Straße 8
21029 Hamburg
Telefon 040 428 91 2524

6. Untersuchungshaftanstalt Hamburg
- Anstalt des geschlossenen Vollzuges –

Holstenglacis 3
20355 Hamburg
Telefon 040 428 29 – 0
Telefax 040 428 29 345
uhpoststelle@justiz.hamburg.de

Aufsichtsbehörde

Justizbehörde Amt für Justizvollzug und Recht
Abteilung Justizvollzug
Drehbahn 36
20534 Hamburg
Telefon 040 428 43 0
Telefax 040 428 43 4290
poststelle@justiz.hamburg.de

III. Zuständigkeiten

Es sind einzuweisen für den Vollzug von

Untersuchungshaft			
	Männliche Verhaftete	Unter 21 Jahre	JVA Hahnöfersand
	Männliche Verhaftete	Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, wenn diese zur Tatzeit jünger als 21 Jahre waren	JVA Hahnöfersand
	Männliche Verhaftete	Über 21 Jahre	Untersuchungshaftanstalt
	Weibliche Verhaftete		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen
Freiheitsstrafe			
	Männliche Verurteilte	Mit einer Vollzugsdauer bis zu zwei Jahren sechs Monaten mit Ausnahme von wegen einer der im dreizehnten Abschnitt des StGB erfassten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie nach § 232 StGB oder § 233a StGB Verurteilte	JVA Billwerder
	Männliche Verurteilte	Mit einer Vollzugsdauer von mehr als zwei Jahren sechs Monaten	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Verurteilte	Nach § 180a, 181a, § 232 oder § 233a StGB Verurteilte	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Verurteilte	Mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Verurteilte	Wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder 182 bis 184 ff. StGB Verurteilte	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Weibliche Verurteilte		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen
Ersatzfreiheitsstrafe			
	Weibliche Verurteilte		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen
	Männliche Verurteilte	Im Anschluss an eine Freiheitsstrafe	In die jeweils für die Verbüßung der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt
	Männliche Verurteilte	Wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist	JVA Billwerder
Sicherungsverwahrung			
	Männliche Verurteilte		JVA Fuhlsbüttel
	Weibliche Verurteilte		Einzelfallentscheidung

			Einrichtung außerhalb Hamburgs
Jugendstrafe			
	Männliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand
	Weibliche Verurteilte		JVA Vechta/Niedersachsen
Jugendarrest			
	Männliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand – Teilanstalt für Jugendarrest
	Weibliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand – Teilanstalt für Jugendarrest
Strafarrest (§ 9 Wehrstrafgesetz)			
	Weibliche Verurteilte		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen
	Männliche Verurteilte	Die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Hahnöfersand
	Männliche Verurteilte	Erwachsene sowie Jugendliche, die sich für eine Unterbringung nach Jugendvollzug nicht eignen	JVA Billwerder
Sonstige Freiheitsentziehungen			
	Weibliche und männliche Personen	Gemäß § 127 Strafprozessordnung (StPO) vorläufig Festgenommene	Untersuchungshaftanstalt
	Männliche Personen	Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft	Untersuchungshaftanstalt
	Weibliche Personen	Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft	JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauenvollzug
	Weibliche und männliche Personen	Unterbringung von gemäß §§ 13 ff des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) für mehr als 48 Stunden in Gewahrsam genommene Personen	Untersuchungshaftanstalt

IV. Weitere Zuständigkeiten der Justizvollzugsanstalten

1. Über Ziffer III hinaus bestehen folgende Zuständigkeiten:

Untersuchungshaft		
	Männliche Verhaftete über 21 Jahre	In geeigneten Fällen: Justizvollzugsanstalt Billwerder
	Weibliche Verhaftete	Justizvollzugsanstalt Billwerder – Teilanstalt für Frauen
Angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung		
	Männliche Strafgefangene	Entsprechend der Vollzugsplanung: JVA Fuhlsbüttel Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Weibliche Strafgefangene	JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen
Vorbehaltene Sicherungsverwahrung		
	Männliche Jugendstrafgefangene	JVA Hahnöfersand
Sozialtherapie		
	Männliche Strafgefangene nach Auswahlverfahren gemäß § 10 Absatz 2 HmbStVollzG	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Sicherungsverwahrte gemäß § 11 HmbSVVollzG	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Jugendstrafgefangene nach Auswahlverfahren gemäß § 10 Absatz 2 HmbJStVollzG	JVA Hahnöfersand
Freiheitsstrafe		
	Männliche erst- oder zweitinhaftierte Strafgefangene über 30 Jahre mit besonderer Betreuungsbedürftigkeit mit Zustimmung der Sozialtherapeutischen Anstalt	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
Ersatzfreiheitsstrafen		
	Männliche Strafgefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen	JVA Fuhlsbüttel Sozialtherapeutische Anstalt
Offener Vollzug	Weibliche und männliche Strafgefangene, die sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Glasmoor
	Männliche Sicherungsverwahrte, die sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Glasmoor
	Männliche Jugendstrafgefangene, die sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Hahnöfersand – Jugendvollzug – offener Bereich

Aus dem Jugendvollzug Herausgenommene		
	Männliche Jugendstrafgefangene, die wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder 182 bis 184 ff. StGB verurteilt worden sind	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Jugendstrafgefangene, die wegen einer Straftat nach § 180a, § 181a, § 232 oder § 233a StGB verurteilt worden sind	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Jugendstrafgefangene, die für den offenen Vollzug geeignet sind	JVA Glasmoor
	Andere männliche Jugendstrafgefangene	JVA Billwerder oder JVA Fuhlsbüttel Maßgeblich für die Zuständigkeit ist, in welcher Anstalt eine Qualifizierungsmaßnahme für die betreffende Person angeboten wird.
	Weibliche Jugendstrafgefangene	JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen

2. Zuständigkeit für das Aufnahmeverfahren

Abweichend von den Vorschriften der bundeseinheitlichen Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) findet die Aufnahme von Gefangenen und das folgende Aufnahmeverfahren gem. § 7 HmbUVollzG in der Untersuchungshaftanstalt nur statt, wenn sie zuständige Anstalt nach Ziffer IV ist oder die alsbaldige Verlegung von Gefangenen in die zuständige Anstalt unmöglich ist.

3. Anstalten im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen

Für den Vollzug der Jugendstrafe bei weiblichen Gefangenen ist die Jugendvollzugsanstalt Vechta nach Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Jugendstrafvollzuges zuständig.

V. Verlegungsrichtlinien

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln

- die Unterbringung von Gefangenen im offenen und geschlossenen Vollzug gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 3 HmbStVollzG und HmbJStVollzG mit Ausnahme von Verurteilten im Jugendarrest
- von Untergebrachten gemäß § 12 Absatz 1 und 2 HmbSVVollzG
- von Untersuchungsgefangenen gemäß § 8 HmbUVollzG.

2. Unterbringungs- und Verlegungsentscheidungen für Strafgefangene und Untergebrachte

Entscheidungen treffen

- 2.1 die Leitungen der Anstalten des geschlossenen Vollzugs zur Verlegung von männlichen und weiblichen erwachsenen Gefangenen in den offenen Vollzug.
- 2.2 die Leitung der Teilanstalt für Frauen in der JVA Billwerder über die Verlegung von weiblichen Gefangenen in den offenen Vollzug.
- 2.3 die Leitung der JVA Hahnöfersand im Benehmen mit der Vollstreckungsleitung über die Unterbringung der jungen Gefangenen im offenen Vollzug.
- 2.4 die Leitung der JVA Hahnöfersand im Benehmen mit der Vollstreckungsleitung und im Einvernehmen mit der aufnehmenden Anstalt über die Unterbringung von Jugendstrafgefangenen nach Herausnahme aus dem Jugendvollzug.
- 2.5 die Leitung der JVA Glasmoor zur Verlegung und Rückverlegung von erwachsenen männlichen und weiblichen Gefangenen in den geschlossenen Vollzug. Die Rückverlegung erfolgt in die Entsendeanstalt. War die Untersuchungshaftanstalt Entsendeanstalt sind die Gefangenen in die zum Zeitpunkt der Entscheidung nach Vollstreckungsplan zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs zurück zu verlegen.
- 2.6 die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg zur Aufnahme von erwachsenen männlichen Gefangenen nach Aufnahmeverfahren (§ 10 Absatz 2 HmbStVollzG).
- 2.7 die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg zur Aufnahme von erst- oder zweitinhaftierten betreuungsbedürftigen männlichen Strafgefangenen über 30 Jahre mit Zustimmung der Sozialtherapeutischen Anstalt.
- 2.8 die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg zur Rückverlegung oder Verlegung von erwachsenen männlichen Gefangenen und Untergebrachten in den „Regelvollzug“. Die Rückverlegung erfolgt in die Entsendeanstalt bzw. bei direkt aufgenommenen Gefangenen und Untergebrachten in die sachlich zuständige Anstalt.
- 2.9 die Leitung der JVA Hahnöfersand zur Rückverlegung von männlichen Jugendstrafgefangenen in den „Regelvollzug“.
- 2.10 einvernehmlich die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg und die Leitungen der abgebenden Anstalten zur Verlegung von Gefangenen in den Übergangsvollzug der Außenstelle Bergedorf der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg.
- 2.11 die Leitungen der abgebenden Anstalten zur Verlegung von Gefangenen in außerhamburgische Anstalten im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen.
- 2.12 bei Verlegungen von Gefangenen in oder aus außerhamburgischen Anstalten außerhalb vertraglicher Vereinbarungen entscheidet die Leitung der aufnehmenden oder abgebenden Anstalt über das Vorliegen der Verlegungsvoraussetzungen, die Abteilung Justizvollzug über die Abweichung vom Vollstreckungsplan.
- 2.13 einvernehmlich die Leitungen der Anstalten des geschlossenen Vollzugs zur Verlegung von Gefangenen innerhalb des geschlossenen Vollzugs. Verlegungen zwischen den Anstalten des geschlossenen Vollzuges kommen insbesondere zur Aufnahme oder Fortführung von Qualifizierungsmaßnahmen in Betracht.
- 2.14 die Leitung der JVA Billwerder zur Verlegung von männlichen Gefangenen, bei denen

- wegen des Widerrufs einer Strafaussetzung zur Bewährung eine Freiheitsstrafe/Restfreiheitsstrafe wegen einer Verurteilung gem. §§ 174 bis 184 ff. oder § 232 oder § 233a StGB zu verbüßen ist oder
- wegen einer solchen Verurteilung während eines vorangegangenen vor höchstens fünf Jahren abgeschlossenen Freiheitsentzuges zu verbüßen war oder
- eine solche Verurteilung innerhalb von höchstens fünf Jahren vor Strafantritt rechtskräftig geworden ist oder ein entsprechender Vorwurf nach dem Strafantritt rechtshängig wird oder
- wegen einer solchen Tat Überhaft angeordnet wird.

Die Verlegung erfolgt in die Sozialtherapeutische Anstalt, sofern Freiheitsstrafe wegen §§ 174 bis 180 oder 182 bis 184 ff. StGB aktuell zu verbüßen ist, in allen übrigen Fällen in die JVA Fuhlsbüttel.

In Streitfällen entscheidet die Abteilung Justizvollzug auf Antrag einer der beteiligten Anstaltsleitungen. Bei Rückverlegungen aus dem offenen Vollzug ist bis zur Klärung die Entscheidung der abgegebenen Anstalt bindend.

3. Unterbringungs- und Verlegungsentscheidungen für Untersuchungsgefangene

3.1 Die Leitung der Untersuchungshaftanstalt trifft die Entscheidung über Verlegungen von männlichen Untersuchungsgefangenen in die JVA Billwerder.

3.2 Über Rückverlegungen von Untersuchungsgefangenen entscheidet die Leitung der JVA Billwerder.

VI. Schlussvorschrift

Die mit diesem Vollstreckungsplan geänderten Zuständigkeiten der Anstalten sind kein Anlass für Verlegungen von Gefangenen, wenn keine Verlegungsgründe nach § 9 HmbStVollzG und HmbJStVollzG bestehen.

VII. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die AV Nr. 2/2018 vom 23. August 2018 (4431/1) zu § 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 90 HmbSVVollzG, 48 HmbJAVollzG und § 22 StVollstrO.

ANLAGE

ZUSTÄNDIGKEITEN DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN

1. Justizvollzugsanstalt Billwerder

mit Teilanstalt für Frauen

Dweerlandweg 100

22113 Hamburg

Telefon 040 428 878 – 0

Telefax 040 428 878 221

jvabwpoststelle@justiz.hamburg.de

Geschlossener Vollzug

Weibliche und männliche Untersuchungs- und Strafgefangene

- a. Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen mit einer Vollzugsdauer bis zu zwei Jahren sechs Monaten mit Ausnahme von wegen einer der im dreizehnten Abschnitt des StGB erfassten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie § 232 StGB oder § 233a StGB Verurteilten.
- b. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen im Anschluss an eine Freiheitsstrafe
- c. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen
- d. Jugendstrafe an männlichen Verurteilten bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug
- e. Strafhaft bei männlichen Gefangenen, die sich nicht für den Jugendvollzug eignen
- f. Untersuchungshaft an erwachsenen männlichen Verhafteten

Teilanstalt für Frauen

- a. Freiheitsstrafe an erwachsenen weiblichen Gefangenen
- b. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen weiblichen Gefangenen
- c. Jugendstrafe an weiblichen Gefangenen bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug
- d. Untersuchungshaft an weiblichen Gefangenen
- e. Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erziehungshaft an weiblichen Gefangenen

2. Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel

Suhrenkamp 92

22335 Hamburg

Telefon 040 428 001 – 0

Telefax 040 428 001 488

jvafbpoststelle@justiz.hamburg.de

Geschlossener Vollzug

Männliche Strafgefangene und Sicherungsverwahrte

- a. Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen mit einer Vollzugsdauer von mehr als zwei Jahren sechs Monaten
- b. Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen, die wegen § 180a, 181a, § 232 oder § 233a StGB verurteilt wurden
- c. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen im Anschluss an eine Freiheitsstrafe
- d. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen
- e. Sicherungsverwahrung oder anschließende Sicherungsverwahrung für männliche Gefangene
- f. Jugendstrafe an männlichen Verurteilten bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug

3. Justizvollzugsanstalt Glasmoor

Am Glasmoor 99
22851 Norderstedt
Telefon 040 428 858 – 0
Telefax 040 428 858 141
jvagmpoststelle@justiz.hamburg.de

offener Vollzug

Weibliche und männliche Strafgefangene, männliche Sicherungsverwahrte

- a. Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen, die für den offenen Vollzug geeignet sind
- b. Freiheitsstrafe an erwachsenen weiblichen Gefangenen, die für den offenen Vollzug geeignet sind
- c. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen, die für den offenen Vollzug geeignet sind, im Anschluss an eine Freiheitsstrafe
- d. Männliche Sicherungsverwahrte, die sich für den offenen Vollzug eignen
- e. Jugendstrafe an männlichen Verurteilten, die sich für den offenen Vollzug eignen, bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug

4. Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand

mit

Teilanstalt für Jugendarrest

Hinterbrack 25
21635 Hahnöfersand
Telefon 040 428 36 – 0
Telefax 040 428 36 204
jvahspoststelle@justiz.hamburg.de

Offener und geschlossener Vollzug

Junge männliche Untersuchungs- und Jugendstrafgefangene

Weibliche und männliche Jugendarrestanten

Jugendanstalt

- a. Jugendstrafe an männlichen Gefangenen
- b. Untersuchungshaft an männlichen Verhafteten unter 21 Jahren
- c. Untersuchungshaft an männlichen Verhafteten bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, wenn diese zur Tatzeit jünger als 21 Jahre waren
- d. Sozialtherapie für männliche Jugendstrafgefangene nach Auswahlverfahren gemäß § 10 Absatz 2 HmbJStVollzG

Teilanstalt für Jugendarrest

- a. Weibliche und männliche Jugendarrestanten

5. Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg

Suhrenkamp 92
22335 Hamburg
Telefon 040 428 001 – 0
Telefax 040 428 001 560
jvafbpoststelle@justiz.hamburg.de

Geschlossener Vollzug

Männliche Strafgefangene und Sicherungsverwahrte

- a. Sozialtherapie für männliche Gefangene, die wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder 182 bis 184 ff. StGB verurteilt wurden

- b. Sozialtherapie für männliche Gefangene nach Auswahlverfahren gemäß § 10 Absatz 2 HmbStVollzG
- c. Aufnahmeverfahren und –untersuchung für männliche Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung
- d. Sozialtherapie für männliche Sicherungsverwahrte nach Auswahlverfahren
- e. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen – auch im Anschluss an eine Freiheitsstrafe
- f. Freiheitsstrafe an männlichen erst- oder zweitinhaftierten Strafgefangenen über 30 Jahre mit Betreuungsbedürftigkeit mit Zustimmung der Sozialtherapeutischen Anstalt

6. Untersuchungshaftanstalt Hamburg

Holstenglacis 3
 20355 Hamburg
 Telefon 040 428 29 – 0
 Telefax 040 428 29 345
uhpoststelle@justiz.hamburg.de

Geschlossener Vollzug
 Weibliche und männliche Inhaftierte

- a. Untersuchungshaft an männlichen Gefangenen über 21 Jahren
 - b. Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erziehungshaft an männlichen Gefangenen
 - c. Unterbringung von gemäß § 127 StPO vorläufig Festgenommenen (Polizeihaft) an weiblichen und männlichen Inhaftierten
 - d. Unterbringung von gemäß §§ 13 ff. des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) für mehr als 48 Stunden in Gewahrsam genommene Personen
 - e. Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung an männlichen Gefangenen, wenn wichtige Gründe einer Unterbringung in eine andere Anstalt des geschlossenen Vollzugs entgegenstehen
 - f. Freiheitsstrafe, Strafarrrest und Jugendstrafe bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug an weiblichen Gefangenen, wenn wichtige Gründe einer Unterbringung in der JVA Billwerder entgegenstehen
-

Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

AV der Justizbehörde Nr. 10/2018 vom 08. November 2018 (Az. 4208/2)

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart:

1. In Nr. 6 Absatz 5 wird hinter der Angabe „89b Abs. 4 StGB,“ die Angabe „§ 89c Abs. 4 StGB,“ eingefügt.
2. In Nr. 90 Abs. 2 wird hinter der Angabe „§ 89b Abs. 4 StGB,“ die Angabe „§ 89c Abs. 4 StGB,“ eingefügt.
3. Nr. 140 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Im bisherigen Absatz 1 entfällt der Klammerzusatz „(1)“.
4. Nr. 174b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird um die Angabe „und des psychosozialen Prozessbegleiters“ ergänzt.
 - b) Als Satz 2 wird angefügt:

„Gleiches gilt, wenn während eines Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft ein Antrag des Verletzten auf Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters nach § 406g StPO eingeht.“
5. Nr. 194 wird wie folgt gefasst:

„Die Art der Ausweise von Diplomaten und der anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen ergibt sich aus dem Rundschreiben des Auswärtigen Amtes zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland vom 15. September 2015 (Gemeinsames Ministerialblatt – GMBL. – S. 1206).“
6. In Nr. 195 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(Telefon 01888/17-0, Telefax 01888/173402) durch den Klammerzusatz ersetzt: „(Tel. Nr.: 030-5000-3411 bzw. 0228-9917-2633 von 9.00 – 16.00 Uhr, ansonsten im Lagezentrum unter 030-5000-2911)“ ersetzt.
7. Nr. 205 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2, 1. Spiegelstrich wird hinter dem Klammerzusatz „(§§ 89a und 89b StGB)“ die Angabe „oder Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB)“ angefügt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2 BVerfSchG“ durch „§ 18 Abs. 1b BVerfSchG“ ersetzt.
8. Nr. 207 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Staatsanwaltschaft übersendet in Ermittlungs- und Strafverfahren wegen

1. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats in den Fällen der §§ 84, 85, 89a, 89b, 89c und 91 StGB,
2. Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 93 bis 101a StGB,
3. Straftaten gegen die Landesverteidigung in den Fällen des § 109h StGB,
4. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 129, 129a und 129b StGB,
5. Politisch motivierter Gewaltstraftaten der Deliktgruppen
 - a) Widerstandsdelikte in den Fällen der §§ 113 bis 115 StGB,
 - b) Landfriedensbruch in den Fällen der §§ 125 und 125a StGB,
 - c) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176b, 177 und 178 StGB,
 - d) Straftaten gegen das Leben in den Fällen der §§ 211, 212 StGB,
 - e) Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit in den Fällen der §§ 223 bis 227, 231 StGB,
 - f) Freiheitsberaubung in den Fällen der §§ 234, 239 bis 239b StGB,
 - g) Raub und Erpressung in den Fällen der §§ 249 bis 255 StGB,
 - h) Gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 308 Abs. 1 bis 5, 309 Abs. 3 und 4, 310 Abs. 1 Nr. 2, 315 Abs. 1 bis 5, 315b Abs. 1 bis 4, 316a, 316c, 318 Abs. 3 und 4 StGB,
6. Straftaten nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes,
7. Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes,

dem Bundeskriminalamt - unabhängig von einem polizeilichen Informationsaustausch - alsbald nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie der staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Abschlussentscheidung (z.B. Urteil mit Gründen, Strafbefehl, Einstellungsverfügung), möglichst in elektronischer Form, zur Auswertung.

Ausgenommen sind:

- a) Verfahren, die keinerlei Erkenntnisse sachlicher oder personeller Art enthalten, z.B. Verfahren, die mangels Anhaltspunkten für eine Aufklärung eingestellt worden sind, und
 - b) Entscheidungen über selbständige Einziehungsverfahren.“
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „Absatzes 2 Nr. 5 und 6“ durch die Angabe „Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.
9. In Nr. 211 Absatz 1 werden hinter der Angabe „§ 89b Abs. 4,“ die Angabe „§ 89c Abs. 4,“ eingefügt.
 10. Nr. 212 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „(3) Bei Straftaten nach §§ 89a, 89b oder 89c StGB gilt Abs. 2 Satz 1 bis 3 sinngemäß.“

II.

Diese allgemeine Verfügung tritt am 01. Dezember 2018 in Kraft.